



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW • 40190 Düsseldorf

An die
Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03/04
Durchwahl (0211) 896 - 4232
Telefax (0211) 896 - 4556
eMail
Sigrid.Weissenfeld@mswf.nrw.de
Auskunft erteilt: Frau Weißenfels

Datum
22. September 2000

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
515 - 9203.0 -

Korruptionsbekämpfungsgesetz/Drittmittelforschung

Dienstbesprechung mit den Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten
am 16.02.2000
Erlass vom 04.07.2000 - Az. w.o. -

Die Forschung mit Mitteln Dritter gehört zu den dienstlichen Aufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder (§101 HG). Sie stellt deshalb grundsätzlich kein strafbares Verhalten dar. Die Einwerbung von Drittmitteln wird vom Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich gewünscht. Mit den Drittmitteln aus der Wirtschaft soll u.a. der Wissens- und Technologietransfer gefördert werden (vgl. § 3 Abs.5 HG). Eingeworbene Drittmittel werden als Leistungsindikator bei der Finanzierung der Hochschulen herangezogen.

Die Regelungen der §§ 331, 332 StGB geben jedoch Anlass, bei der Einwerbung von Drittmitteln, bei der Vertragsgestaltung und Durchführung der Beschaffung Folgendes zu beachten:

- Verträge über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter müssen die Hochschule als Vertragspartner ausweisen.
- Bei Zuwendungen zur Forschung (Sponsoring) ist die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten einzuholen. Ich bin damit einverstanden, dass die Rektorin oder der Rektor in meinem Auftrag die notwendige Entscheidung trifft.
- Verträge über Drittmittelforschung und Sponsoring dürfen für Beschaffungsentscheidungen nicht kausal sein.

- 2 -

- Das Verfahren bei Beschaffungen muss eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung einerseits und Auftragsvergabe gem. VOL andererseits treffen; Hochschulmitglieder, für die eine Teilnahme an Drittmittelvorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfsbeschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOL/A) führen, müssen für die Vergabeentscheidung objektivierbare Gründe angegeben werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch bei Allgemeingenehmigungen gem. § 331 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen.

Indizien für strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer "Unrechtsvereinbarung" sind u.a.:

- umsatzabhängige Zuwendungen seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Urlaubsreisen (auch für Angehörige), von Betriebsfeiern und ähnlichem oder Zuschüsse hierzu seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen mit erheblichem Freizeitwert durch Lieferfirmen
- Einrichtung von sog. Bonuskonten bei den Lieferfirmen.

Diese Grundsätze gelten für die Kunsthochschulen entsprechend (§§ 44, 45 KunstHG).

Im Auftrag


(Mattonet)